

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 449/11 B

L 2 R 106/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 81/08 (SG Hildesheim)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der nach den Worten der Beschwerdebegründung "darum kämpft, als erwerbsunfähig anerkannt zu werden", wendet sich gegen das einen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneinende Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 2.11.2011.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Beschwerde eingelegt. Er macht verschiedene Verfahrensfehler geltend und beantragt für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. aus H. .

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.1.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht:



- 7 a) Dieser rügt zunächst eine fehlerhafte Besetzung des Berufungsgerichts. Zur Begründung führt er lediglich an, dass an dem Urteil vom 2.11.2011 als Berufsrichter der Vorsitzende Richter Dr. P. sowie die Richter D. und F. mitgewirkt hätten, während an den vorangegangenen Beschlüssen vom 26.10.2010 und vom 25.8.2011 an Stelle der Richterin F. der Richter R. bzw die Richterin Dr. D. beteiligt gewesen seien; Richter R. habe ebenfalls eine Beweisanordnung sowie die Schreiben vom 29.3.2010 und vom 1.7.2010 "in Vertretung" unterzeichnet. Diesem Vorbringen kann nicht entnommen werden, aufgrund welcher Umstände die Besetzung des LSG-Senats bei der Entscheidung am 2.11.2011 fehlerhaft gewesen sein könnte.
- 8 b) Weiterhin beanstandet der Kläger "die Befangenheit des 2. Senats" des LSG. Er beruft sich dabei auf ein Telefonat seines Prozessbevollmächtigten vom 14.5.2010 mit dem Bericht-erstatte r des Verfahrens, Richter D. , in dem dieser geäußert habe, dass der Motorradunfall gut verheilt sei und deshalb nicht zur Gewährung von Erwerbsminderungsrente führen könne. Zudem deute das Urteil an, "ohne dies ausdrücklich so zu sagen, dass der Kläger und Berufungskläger nicht arbeiten wolle oder keine Lust auf Arbeit hätte"; dies sei jedoch unzutreffend.
- 9 Auch insoweit hat der Kläger die angeblich vom LSG verletzte Verfahrensvorschrift nicht bezeichnet. Soweit er in der Sache eine Verletzung des § 60 Abs 1 SGG iVm §§ 42 ff ZPO geltend machen will, hat er außerdem nicht einmal behauptet, den aus dem Telefonat vom 14.5.2010 abgeleiteten Ablehnungsgrund vor Eintritt in die mündliche Verhandlung vom 2.11.2011 gegenüber dem Gericht geltend gemacht und so sein Rügerecht gewahrt zu haben (§ 43 ZPO). Soweit der Kläger eine Befangenheit aus Andeutungen in den schriftlich abgefassten Urteilsgründen entnehmen zu können glaubt, fehlt es bereits an der Wiedergabe derjenigen Teile des angefochtenen Urteils, aus denen er Bedenken gegen die Unparteilichkeit der Richter herleitet.
- 10 c) Der Vorhalt, das LSG habe den Sachverhalt teilweise falsch festgestellt und dadurch gegen die Untersuchungsmaxime des § 103 SGG verstoßen, ist von vornherein unbeachtlich, da nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag benennt die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Diese setzt sich vielmehr eingehend mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander, die sie für unzutreffend hält. Fehler in der Beweiswürdigung können mit der Nichtzulassungsbeschwerde aber ebenfalls nicht geltend gemacht werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG).
- 11



d) Soweit der Kläger meint, das LSG hätte den Sachverständigen Dr. S. zur mündlichen Verhandlung laden müssen, damit er ihm weitere Fragen hätte stellen können, fehlt es an der Angabe, dass er diese Forderung rechtzeitig gegenüber dem Berufungsgericht erhoben habe (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 4 S 1 ZPO).

- 12 e) Wenn der Kläger abschließend beanstandet, das LSG habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, einen neuen Sachverständigen mit einer Begutachtung zu beauftragen, obgleich erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen Dr. S. bestanden hätten und das Gericht sich deshalb zu weiterer Beweiserhebung habe gedrängt fühlen müssen, sind die besonderen Anforderungen an eine Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG) nicht erfüllt, da kein darauf zielender Beweisantrag benannt ist. Im Übrigen trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe mit Beschluss vom 25.8.2011 sein Befangenheitsgesuch gegenüber Dr. S. abgelehnt. Dass diese unanfechtbare Entscheidung des Berufungsgerichts verfahrensfehlerhaft gewesen sei, kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht geltend gemacht werden (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Ein Sachverhalt, der ausnahmsweise einen in diesem Zusammenhang gleichwohl revisionsgerichtlich überprüfbaren Verfahrensfehler darstellen könnte, ist nicht vorgetragen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

